# Geschäftsordnung des TURN – und Rasensportvereins Bremen e.V.

# § 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Der Turn- und Rasensportverein Bremen e.V. (TURA) Vereinsname erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) die vorliegende Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden.

# § 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Die Einberufung anderer Versammlungen wie z.B. die Jugendversammlung oder die Abteilungsversammlungen erfolgt in der Regel durch schriftliche Einladung oder auf andere geeignete Weise.

Der Präsident oder sein Stellvertreter sind von solchen Versammlungen zu unterrichten.

# § 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

### § 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten oder einer vom Präsidium benannten Person (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Präsident und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Diese Regelung gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- Über Einsprüche gegen solche Maßnahmen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### § 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## § 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

# § 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist im § 9 Abs. 8 u. 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Für die Frist zur Einreichung von Anträgen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 9 der Satzung.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (4) Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (5) Änderungsanträge zu satzungsgemäß eingereichten Anträgen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

### § 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
- (2) Die Antragstellung muss gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung in schriftlicher Form erfolgen oder zur Niederschrift durch den Versammlungsleiter oder Protokollführer und muss vor der Abstimmung verlesen werden.

# § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

### § 10 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Änderungs- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen zur Abstimmung bevor über den Gesamtantrag abgestimmt wird.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 (Mitgliederversammlungen) bzw. 5 (Hauptausschuss) stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 9 der Satzung Anwendung.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Auf Antrag von mindestens 10 (Mitgliederversammlungen) bzw. 5 (Hauptausschuss) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

#### § 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form vorzunehmen.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur hervorgeht.
- (6) Nach der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

#### § 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind gemäß § 16 der Satzung Protokolle zu führen, die auf Verlagen von den Teilnahmeberechtigten der jeweiligen Versammlung jederzeit einzusehen sind.
- (2) Die Protokolle müssen der nächsten Versammlung des betreffenden Gremiums vorliegen und dort von den stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt werden.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung vom 26.02.1977 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2017 neu gefasst worden.

Die Neufassung tritt am 01. April 2017 in Kraft.